



Veneers und Begleitleistungen abrechnen

Folgende Leistungen können bei der Versorgung mit Veneers anfallen:

GOZ-Nr.	LEISTUNG	HINWEIS
0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen	<i>0030 und 0040 sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.</i>
0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung	<i>Immer berechnungsfähig, wenn FAL/FTL oder KFO-Maßnahmen im HKP beinhaltet sind.</i>
0050	Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	<i>Gegenkiefermodell ist kein Situationsmodell.</i>
0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	<i>Reine Arbeitsmodelle können nicht nach GOZ berechnet werden.</i>
0080	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	<i>Oberflächenanästhesie ist auch in Verbindung mit Infiltrationsanästhesie oder Leitungsanästhesie berechnungsfähig.</i>
0090	Intraorale Infiltrationsanästhesie	<i>Anästhesie kann mit Begründung mehrfach je Zahn berechnet werden.</i>
0100	Intraorale Leitungsanästhesie	<i>Nebeneinanderberechnung GOZ 0090 und 0100 mit Begründung ist möglich.</i>
3070	Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbstständige Leistung	<i>Entfernung des Zahnfleisches ist eine zusätzliche chirurgische Maßnahme beim Präparieren.</i>
2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten	<i>Die Maßnahme ist je Kieferhälfte/Frontzahnbereich in einer Sitzung höchstens zweimal berechnungsfähig, wenn eine besondere Maßnahme beim Präparieren und eine besondere Maßnahme beim Füllen von Kavitäten erbracht wird.</i>
2040	Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	<i>Einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig. Gegebenenfalls mehrmals pro Sitzung berechenbar, wenn die Behandlungsumstände dies erfordern.</i>
5170	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel	<i>Individualisieren eines konfektionierten Löffels kann als Chairside-Leistung im Eigenlabor berechnet werden.</i>
0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen	<i>Zum Beispiel bei Herstellung einer Krone im CAD/CAM-Verfahren (CEREC®) ist die GOZ 0065 je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig.</i>
2270	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	<i>Leistungsinhalt sind nur die Herstellung und Ausarbeitung des Provisoriums. Weitere Maßnahmen (individuelles Charakterisieren, Hochglanzpolitur etc.) können gemäß § 9 GOZ zusätzlich berechnet werden.</i>
2220	Versorgung eines Zahns durch eine Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kästen oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche, auch Versorgung eines Zahns durch ein Veneer	<i>Es ist für die Berechnung unerheblich, ob der Zahn präpariert werden muss oder nicht.</i>
2197	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)	<i>Die adhäsive Befestigung des Veneers wird nach GOZ 2197 berechnet.</i>

Stark verfärbte Zähne und Zähne mit Schmelzdefekten oder leichten Fehlstellungen können mit Veneers korrigiert werden. Der Zahnarzt arbeitet bei einer Farb- oder Formkorrektur durch Veneers minimalinvasiv. Die eigenen Zähne bleiben erhalten und die Zahnhartsubstanz wird geschont. Begleitleistungen wie Beratungen, Untersuchungen, Röntgenaufnahmen, Vitalitätsprüfungen, FAL/FTL und das Entfernen harter/weicher Beläge etc. können zusätzlich angesetzt werden. Oftmals werden Veneers auch aus rein ästhetischen Gesichtspunkten gefertigt. Um die Veneers korrekt zu berechnen, ist daher auf eine genaue Dokumentation mit Indikation zu achten. Bei einer medizinischen Indikation kommen die entsprechenden GOZ-Nummern zum Ansatz. Besteht jedoch lediglich eine ästhetische Indikation, erfolgt die Berechnung nach § 2 Abs. 3 GOZ als Verlangensleistung. Da bei der Versorgung mit Veneers aus kosmetischen oder ästhetischen Gründen keine medizinische Notwendigkeit vorliegt, kann die Leistung nur als „Wunsch- oder Verlangensleistung“ gemäß § 2 Abs. 3 GOZ berechnet werden. Bereits vor Beginn der Behandlung muss ein schriftlicher Heil- und Kostenplan erstellt und eine Vereinbarung mit dem Patienten getroffen werden, die den Hinweis enthält, dass es sich um eine Leistung handelt, die möglicherweise nicht erstattet wird. Auch die Begleitleistungen sind dann in der Regel keine medizinisch notwendigen Maßnahmen und müssen im HKP enthalten sein und in der Rechnung entsprechend ausgewiesen werden.

INFORMATION

Büdingen Dent
 ein Dienstleistungsbereich der Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen GmbH
 Judith Müller
 GOZ-Beraterin bei Büdingen Dent
 Gymnasiumstraße 18–20
 63654 Büdingen
 Tel.: 0800 8823002
 info@buedingen-dent.de
 www.buedingen-dent.de